

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 14. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau am 28.06.2016

Ausschuss für Bildung, Jugend,
Soziales, Kultur und Sport

Schkopau, 04.07.2016

Sitzung am: 28.06.2016

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

Ort, Raum: 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal

Anwesenheit: siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der anwesenden Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport
- TOP 2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3. Einwohnerfragestunde
- TOP 4. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung vom 24.05.2016
- TOP 5. Niederschriftskontrolle
- TOP 6. 1. Lesung der Satzung zur Benutzung der Kindereinrichtungen
- TOP 7. 1. Lesung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Kostenbeiträge) für die Nutzung der Kindereinrichtungen
- TOP 8. Informationen zu Versicherungen der von Vereinen genutzten gemeindlichen Einrichtungen
- TOP 9. Anfragen und Anregungen

Sitzungsverlauf:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der anwesenden Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport**

Herr Bedemann eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Von 7 Ausschussmitgliedern sind 6 anwesend, wobei Herr Schuchert vertreten wird von Herrn Gasch.

Herr Bedemann informiert über die neue Ausschuss-Besetzung:

Herr Pötzsch ist Nachrücker in den Gemeinderat und übernimmt im Ausschuss die Funktion von Frau Wild, welche zum Jahresende ausschied. Herr Marx gibt seine Funktion als Ausschussmitglied aus dienstlichen Gründen ab. Dafür übernimmt diese Aufgabe Herr Hermann.

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 14. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau am 28.06.2016

TOP 2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Nach vorliegender Tagesordnung wird verfahren.

TOP 3. Einwohnerfragestunde

Die um 18:35 Uhr eröffnete Einwohnerfragestunde entfällt. Einwohner sind nicht anwesend. Die anwesenden Gremiumsmitglieder und Ortsbürgermeister haben keine Fragen.

TOP 4. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung vom 24.05.2016

Die Niederschrift wird ohne Einwendungen festgestellt.

TOP 5. Niederschriftskontrolle

Herr Bedemann teilt mit:

Zum Stand der Reinigungsleistungen in den Kindereinrichtungen befindet sich das Bauamt noch in Gesprächen mit der Reinigungsfirma CLEAN UP GmbH. Das Bauamt wird in der August-Sitzung Bericht erstatten.

Die Versicherung von gemeindeeigenen Objekten wird in TOP 8 behandelt.

TOP 6. 1. Lesung der Satzung zur Benutzung der Kindereinrichtungen Vorlage: I/061/2016

Frau Spaller führt aus:

Die neue Satzung wurde aufbauend der bisher geltenden erarbeitet. Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1

wurde ergänzt mit einem Abs. 3 (Rechtsanspruch auf Platz in Kindertageseinrichtung).

§ 2

ist neu und regelt die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden, wenn es die Kapazitäten erlauben. Das KiFöG schreibt einen Rechtsanspruch außerhalb der Gemeinde vor. Die Kostenübernahme muss vorher geklärt sein.

- Frau Ewald fragt, wie sich der Begriff „*angemessene Frist*“ definiert. Frau Spaller meint, da es sich dabei um Einzelfallentscheidungen handelt, will man den Begriff so stehen lassen und zu gegebener Zeit entscheiden.

- Frau Würden meint, in Abs. 3 unter „*Personensorgeberechtigte*“ sollten auch *Vormünder* mit aufgenommen werden. Frau Spaller lässt es prüfen.

§ 3

wurde **übersichtlicher gestaltet**

§ 4

inhaltlich **nicht geändert**, nur neu sortiert

§ 5

neuer Abschnitt 1b – Unterscheidung Früh-, Spät-, Ganztagshort inkl. Ferienbetreuung

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 14. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau am 28.06.2016

§ 5

neuer Absatz 3 – Festlegung von Bringe- und Abholzeiten

§ 6

neue Sortierung

§ 6

neuer Absatz 2 Schutzauftrag zum Kindeswohl

neuer Absatz 3 Netzwerknutzung

neuer Absatz 4 Fortbildung

- Frau Würden meint, dass die Satzung dahingehend wirken sollte, religiösen Traditionen gerecht zu werden, z. B. beim Essen.
- Herr Wanzek entgegnet, dass „interkulturelle Kompetenz“ im Bildungsprogramm enthalten ist. Danach arbeiten alle Kindereinrichtungen.
- Frau Spaller verweist in dem Zusammenhang auf § 14.

§ 7

Abs. 1 – neue Wortgruppe „diese Satzung sowie die Hausordnung“, früher nur „Hausordnung“

Abs. 2 – Informationspflicht zu Veranstaltungen: obliegt Personensorgeberechtigten

Absätze 4, 5 und 6 (Tragen von Schmuck und Umgang damit) werden im Gemeindevorstand explizit angesprochen

- Frau Spaller erläutert, dass die Unfallkasse zwar einspringt und den Schaden übernimmt, jedoch Forderungen gegenüber den Eltern geltend machen kann.

Abs. 7 – neu: ärztliche Gesundheitschreibung nach Bundesinfektionsschutzgesetz und Abmeldung bei Krankheit des Kindes hinsichtlich Essenversorgung

- Frau Ewald weist darauf hin, dass sich die Begriffe Erkrankung und akute Erkrankung doppeln.
- Abbestellzeiten / Abmeldezeiten bis 7:30 Uhr anzeigen, egal wofür.

Abs. 8 – neu: Angabe medizinischer Besonderheiten und Behinderungen des Kindes mit dem Ziel der bestmöglichen individuellen Förderung der Kinder

Abs. 9 – neu: Feststellung von Auffälligkeiten des Kindes mit dem Ziel der bestmöglichen individuellen Förderung der Kinder

Abs. 10 – neu: schriftliche Anzeigen durch Eltern – resultierend aus der praktischen Arbeit der Erzieher

- Zu Abs. 11 fragt Herr Rösel, wie die Aufsichtspflicht geregelt ist bei Kindern an der Bushaltestelle. Frau Spaller informiert, dass dafür von den Eltern eine Vollmacht vorliegt.

§ 8

unverändert

§ 9

neu sind die Absätze 2a) b) c) und e) (Kündigung Betreuungsverhältnis)

- Herr Wanzek fragt, ob Punkt a) rechtssicher ist. Hier kommt man in den Bereich der Inklusion.
- Frau Würden fragt, ob die Gemeinde dann einen Alternativplatz anbieten muss.
- Frau Spaller erläutert, dass die Verwaltung innerhalb der Gemeinde eine andere Einrichtung anbietet bzw. das Betreuungsverhältnis aussetzt, bis die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen.
- Frau Würden meint, dass es im KiFöG keine Regelung zur Kündigung gibt.
- Frau Ewald möchte nicht andere Kinder einer Gefahr aussetzen.
- Herr Haufe erläutert, dass die Gemeinde eine Formulierung in der Satzung benötigt,

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 14. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau am 28.06.2016

um die Eltern zu animieren mitzuwirken. Es gibt Fälle, da ein Kind andere Kinder gefährdet, die Eltern jedoch nicht bereit sind mitzuwirken.

- Frau Spaller wird die Satzung vor Beschlussfassung der Kommunalaufsicht zur rechtlichen Prüfung vorlegen.

§ 10

Abs. 4 – neu: 2 Tage Schließung wegen Weiterbildungsmaßnahmen; wird mit den Elternkuratorien abgestimmt.

Abs. 5 – neu: 2 Wochen Herausnahme des Kindes aus der Einrichtung in den Sommermonaten, Ausnahme: schriftlicher Antrag

§ 11

neu: Durchführung von Wahlen aufgrund einer Satzung des Landkreises

§ 12

keine Änderung

§ 13

keine Änderung

§ 14

neu: Verbot eigene Mittagsversorgung

- Hier können in den 2. Absatz religiöse Gründe mit aufgenommen werden.

§ 15

neu: *letzter Satz in Abs. 2*

§ 16

2. Absatz wurde ergänzt, dass 1 Stunde nach Schließungszeit das Jugendamt informiert wird, sollte ein Kind nicht abgeholt worden sein.

§ 17

unverändert

§ 18

Ordnungswidrigkeiten ist komplett **neu** aufgenommen. Momentan hat die Gemeinde gegenüber den Eltern keine Handhabe, wenn sie etwas unterlassen.

- Frau Würden meint, dass im KiFöG keine Regelung zu Ordnungswidrigkeiten enthalten ist, im Gegensatz zum Schulgesetz. Entsprechend Ordnungswidrigkeitengesetz sollte die Gemeinde deshalb die Begriffsbestimmung noch einmal prüfen und eventuell neu formulieren.
- Herr Haufe pflichtet Frau Würden bei – es fehlen die gesetzlichen Grundlagen.

Die Verwaltung wird die Rechtsgrundlage für Ordnungswidrigkeiten prüfen.

Empfehlung:

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport empfiehlt in seiner Sitzung am 28.06.2016 der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schkopau, den Gemeindevaternt zu der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Stand: 15.06.2016) und mit den hier gegebenen Änderungen anzuhören.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
ausgeschlossene Gemeinderäte:	0

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 14. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau am 28.06.2016

Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist kein Mitglied des Ausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7. 1. Lesung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Kostenbeiträge) für die Nutzung der Kindereinrichtungen Vorlage: I/062/2016

Frau Spaller führt aus:

In der Gebührensatzung wurden folgende Änderungen vorgenommen.

- § 1, Abs. 2 - neu
- § 2, Abs. 1 - neuer 2. Satz (Gesamtschuldner)
- § 2, Abs. 2 - neu: beide Elternteile Gebührenschuldner bei Kind, das je zur Hälfte bei Einem wohnt.
 - Frau Würden weist darauf hin, dass in Abs. 3 c) unter dem Begriff Personensorgeberechtigte lt. BGB die Großeltern nicht dazu zählen. Frau Spaller wird es prüfen lassen.
- § 3 - keine Änderung
- § 4 - keine Änderung
- § 5 - keine Änderung
- § 6 - keine Änderung
- § 7 - Begriff Ordnungswidrigkeit wird geprüft und überarbeitet.

Herr Bedemann führt aus, dass in der letzten Sitzung und in der danach stattgefundenen Sitzung des Finanzausschusses der Verwaltung Vorgaben gemacht wurden. Das Ergebnis liegt heute als „Anlage zur Kostenbeitragssatzung (Stand: 14.06.2016)“ vor.

Die Ausschussmitglieder geben zu den Kostenbeiträgen

Kinderkrippe: allgemeine Zustimmung

Kindergarten: allgemeine Zustimmung

Hort: allgemeine Zustimmung

Der Vorschlag von Herrn Wanzek - Ferienbetreuung 15 € - der auch im Finanzausschuss diskutiert wurde, wird favorisiert.

Empfehlung:

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport empfiehlt in seiner Sitzung am 28.06.2016 der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schkopau, den Gemeindevorstand zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Kostenbeiträge) für die Nutzung der Kindereinrichtungen (Stand: 15.06.2016) mit den heute gemachten Änderungsvorschlägen anzuhören.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
ausgeschlossene Gemeinderäte:	0

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche 14. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau am 28.06.2016

Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist kein Mitglied des Ausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8. Informationen zu Versicherungen der von Vereinen genutzten gemeindlichen Einrichtungen

Frau Spaller berichtet, dass in der Regel nur die Gebäude versichert sind. Inventar ist nur versichert, wenn es der Gemeinde gehört. Vereine, die Inventar in den Gebäuden haben, müssen es demnach selbst versichern.

Eine ausführliche Stellungnahme der verantwortlichen Mitarbeiterin der Verwaltung liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Herr Rösel fragt, ob es einen Ansprechpartner gibt.

Geht es um Inventar steht Frau Senf aus der Kämmerei zur Verfügung. Für Versicherungen ist Frau Weiß im Hauptamt zuständig.

TOP 9. Anfragen und Anregungen

Auf Nachfrage von Frau Würden zu Auffälligkeiten bzw. speziellem Förderbedarf von Kindern, berichtet Frau Spaller, dass ein Gespräch stattgefunden hat zwischen dem Amtsleiter des Jugendamtes, Herrn Mattes, dem zuständigen Dezernenten der Kreisverwaltung, Herrn Wähnelt, den Leiterinnen der Kindereinrichtungen Wallendorf und Schkopau, dem Bürgermeister und ihr.

Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde „schlechte Karten“ hat, wenn die Eltern nicht mitwirken. Das hat die Verwaltung auch veranlasst, „Druckmittel“ in die neue Satzung einzubauen. In letzter Zeit wird festgestellt, dass die Problematik zunimmt. Im Hort Wallendorf sind bis zu 4 Integrationshelfer des Landkreises eingesetzt. Der Landkreis wurde gebeten, bei Abweichungen von den Empfehlungen der Gemeinde, diese nochmals anzuhören.

Herr Bedemann teilt mit, dass am 20.06.2016 der Bildungsausschuss des Kreistages Saalekreis über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes beraten hat. Die Gemeinde Schkopau wurde aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Frau Spaller informiert, dass im Moment noch kein Handlungsbedarf erkennbar ist.

Herr Gasch hat Kontakt zum Straßenverkehrsamt aufgenommen, da es mit neuem Fahrplan keinen Zwischenstopp des neuen Schulbusses von Gröbers nach Raßnitz in Röglitz gibt.

Herr Bedemann beendet um 20:10 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.



Lutz Bedemann
Vorsitzender



Martina Thomas
Protokollantin

**Anlage zur NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche 14. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur
und Sport der Gemeinde Schkopau am 28.06.2016**

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport am 28.06.2016
(SA/014/2016)

**Stellungnahme zum Umfang des Versicherungsschutzes
der Öffentlichen Versicherung Sachsen-Anhalt**

1.) Grundsätze der Gliederung der Gebäude- und Inventarversicherungen

Die Gebäude- und Inventarversicherungen der Gemeinde Schkopau sind bei der Öffentlichen Versicherung Sachsen-Anhalt (nachfolgend ÖSA) abgeschlossen.

Dabei gilt grundsätzlich, dass sich Gebäudeversicherungen in die Sparten

- Gebäude-Feuerversicherung,
- Gebäude-Sturmversicherung und
- Gebäude-Leitungswasserversicherung gliedern.

Ferner sind die Inventarversicherungen in die Sparten

- Inventar-Feuerversicherung,
- Inventar-Sturmversicherung,
- Inventar-Leitungswasserversicherung und
- Inventar-Einbruchdiebstahlversicherung gegliedert.

2.) Bedingungen für kommunale Sachversicherungen als Grundlage zur Regulierung von Schadenfällen

In jüngster Vergangenheit gab es Schadenfälle, bei denen durch die ÖSA keine Erstattungszahlungen vorgenommen wurden.

Hintergrund hierfür sind die in den „Bedingungen für kommunale Sachversicherungen“ festgeschriebenen Regularien, zu deren Anerkennung sich sowohl die ÖSA als auch die Gemeinde Schkopau als Vertragspartner gebunden haben.

2.1) Umfang des Versicherungsschutzes bei Einbruchdiebstahlschäden (Gebäude)

In Punkt 4.1.9 – Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat werden in den „Bedingungen für kommunale Sachversicherungen“ folgende Festlegungen getroffen.

4.1.9.1 Dies sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden innerhalb des Versicherungsortes an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden oder Schutzgittern von Gebäuden durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat.

**Anlage zur NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche 14. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur
und Sport der Gemeinde Schkopau am 28.06.2016**

4.1.9.2 Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn

4.1.9.2.1 eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann oder

4.1.9.2.2 in der Versicherung beweglicher Sachen die Gefahr gemäß Ziffer 2.4 versichert ist.

2.2) Umfang des Versicherungsschutzes bei Einbruchdiebstahlschäden (Inventar)

Unter Punkt 2.4 der „Bedingungen für kommunale Sachversicherungen“ erfolgt unter anderem die Definition eines Einbruchdiebstahles als unbefugtes Eindringen in das Objekt (des Versicherungsnehmers) im Zusammenhang mit der Entwendung von dort gelagerten Gütern (des Versicherungsnehmers).

Einbruchdiebstahl liegt nicht vor, wenn lediglich der unbefugte Zutritt in das Gebäude erfolgt (= Einbruch) oder wenn lediglich unbefugt dort gelagerte Güter entwendet werden (= Diebstahl).

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

3.) Schlussfolgerung für die Gemeinde Schkopau

Bei den eingangs erwähnten Vorfällen bestand der Grund für den Nichteintritt der ÖSA in der Tatsache, dass keine Inventarversicherung für die Objekte abgeschlossen war (Vergleich 4.1.9.2.2 der „Bedingungen für kommunale Sachversicherungen“) oder diese nicht zum Tragen kam.

Gründe hierfür können sein:

- es ist kein kommunales Inventar in der Einrichtung vorhanden, weshalb auch keine Inventarversicherung besteht und / oder
- es ist ausschließlich fremdes Inventar (der Vereine) in der Einrichtung vorhanden, für das die Gemeinde Schkopau keine Inventarversicherung abschließen kann.

Das Ergebnis der beiden Konstellationen ist jedoch, dass Schäden an den kommunalen Gebäuden aus Mitteln der ÖSA nicht erstattet werden konnten, weil es kein versichertes Inventar gab, bzw. kein kommunales Inventar gestohlen wurde.

In den Nutzungsverträgen, welche die Gemeinde Schkopau mit Sport- und anderen Vereinen abschließt, sind alle Kosten geregelt, die durch die Gemeinde getragen werden.

Versicherungsbeiträge für vereinseigenes Inventar in den Objekten gehören nicht dazu. In kommunalen Versicherungsverträgen Inventar von Dritten abzusichern ist ausgeschlossen, weil die Gemeinde Schkopau weder Eigentümer noch Besitzer des besagten Inventars ist.

Schkopau, den 13.06.2016


Weiß
Haupt- und Sozialamt